



Einführung der inklusiven Schule in Niedersachsen

Hinweise für die kommunalen Schulträger

1. Sachlage

Der Niedersächsische Landtag hat am 20.03.2012 das Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule vom 23.03.2012 (Nds. GVBl. S. 34) verabschiedet, mit dessen Artikel 1 das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG) geändert wurde.

Mit dem Gesetz wird das Ziel verfolgt, dass in Niedersachsen Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung an jedem Lernort ihren Bedürfnissen und Ansprüchen entsprechend lernen können, die notwendige Qualität und der erforderliche Umfang an Unterstützung für alle Schülerinnen und Schüler gesichert sind, die Zusammenarbeit aller an der Förderung eines Kindes bzw. Jugendlichen beteiligten Personen und Institutionen gewährleistet ist und sonderpädagogische Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote ein qualitativ hochwertiges gemeinsames Lernen ermöglichen.

Um den kommunalen Schulträgern Planungen, Vorarbeiten sowie Entscheidungen zu ermöglichen, werden im Folgenden Hinweise und Empfehlungen gegeben¹.

2. Wesentliche rechtliche Bestimmungen

Im Folgenden werden die für die Schulträger bedeutsamen schulgesetzlichen Bestimmungen zur Einführung der inklusiven Schule aufgeführt:

§ 4

Inklusive Schule

(1) ¹Die öffentlichen Schulen ermöglichen allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang und sind damit inklusive Schulen. ²Welche Schulform die Schülerinnen und Schüler besuchen, entscheiden die Erziehungsberechtigten (§ 59 Abs. 1 Satz 1).

(2) ¹In den öffentlichen Schulen werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung gemeinsam erzogen und unterrichtet. ²Schülerinnen und Schüler, die wegen einer bestehenden oder drohenden Behinderung auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden durch wirksame individuell angepasste Maßnahmen unterstützt; die Leistungsanforderungen können von denen der besuchten Schule abweichen. ³Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung kann in den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören festgestellt werden.

¹ Die Hinweise werden fortlaufend aktualisiert, der jeweilige Stand ist auf der letzten Seite angegeben. Änderungen gegenüber der vorherigen Fassung sind am rechten Seitenrand markiert.

§ 14 Förderschule

(1) ¹In der Förderschule werden insbesondere Schülerinnen und Schüler unterrichtet, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind und keine Schule einer anderen Schulform besuchen. ²An der Förderschule können Abschlüsse der allgemein bildenden Schulen erworben werden.

(2) ¹Förderschulen sollen gegliedert nach Förderschwerpunkten (§ 4 Abs. 2 Satz 4) geführt werden. ²In einer Förderschule können Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, in unterschiedlichen Förderschwerpunkten gemeinsam unterrichtet werden, wenn dadurch eine bessere Förderung zu erwarten ist.

(3) ¹Die Förderschule ist zugleich Sonderpädagogisches Förderzentrum. ²Das Sonderpädagogische Förderzentrum unterstützt die gemeinsame Erziehung und den gemeinsamen Unterricht an allen Schulen mit dem Ziel, den Schülerinnen und Schülern, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, eine bestmögliche schulische und soziale Entwicklung zu gewährleisten.

(4) ¹In der Förderschule können Schülerinnen und Schüler aller Schuljahrgänge unterrichtet werden. ²In dem Förderschwerpunkt Lernen einer Förderschule werden Schülerinnen und Schüler ab dem 5. Schuljahrgang unterrichtet.

(5) § 6 Abs. 3 und 4 sowie § 9 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 178 Überprüfung

Die Landesregierung überprüft bis zum 31. Juli 2018 die Auswirkungen des Gesetzes zur Einführung der inklusiven Schule vom 23. März 2012 (Nds. GVBl. S. 34).

§ 183 c Übergangsvorschriften zur inklusiven Schule

(1) ¹Die §§ 4 und 14 sind für Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, erstmals auf die Schuljahrgänge anzuwenden, die sich im Schuljahr 2013/2014 im 1. oder 5. Schuljahrgang befinden. ²Wenn der Schulträger zu den nach Absatz 2 für die inklusive Schule erforderlichen Maßnahmen bereit ist, sind die §§ 4 und 14 bereits im Schuljahr 2012/2013 auf den neuen 1. Schuljahrgang anzuwenden. ³Im Übrigen sind die §§ 4, 14 und 68 in der bis zum 31. Juli 2012 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Für den Primarbereich ist in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören § 108 Abs. 1 Satz 1 bis zum 31. Juli 2018 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Schulträger zur Errichtung der erforderlichen Schulanlagen, zur Ausstattung mit der notwendigen Einrichtung und zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von inklusiven Schulen nur insoweit verpflichtet ist, als jede Schülerin und jeder Schüler, die oder der auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen ist, eine Grundschule als inklusive Schule unter zumutbaren Bedingungen erreichen können muss.

(3) Für den Sekundarbereich I ist § 108 Abs. 1 Satz 1 bis zum 31. Juli 2018 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Schulträger zur Errichtung der erforderlichen Schulanlagen, zur Ausstattung mit der notwendigen Einrichtung und zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von inklusiven Schulen nur insoweit verpflichtet ist, als jede Schülerin und jeder Schüler, die oder der auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen ist,

1. eine Hauptschule oder eine Oberschule, eine Realschule oder eine Oberschule sowie ein Gymnasium oder,

2. soweit Schulträger durch Verordnung nach § 106 Abs. 8 Satz 4 von der Pflicht befreit sind, Hauptschulen, Realschulen oder Gymnasien zu führen, eine Gesamtschule

als inklusive Schule unter zumutbaren Bedingungen erreichen können muss.

(4) Abweichend von § 14 Abs. 4 Satz 2 können Schülerinnen und Schüler, die am 31. Juli 2012 den Primarbereich einer Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen besuchen, dort weiter unterrichtet werden, bis sie den Primarbereich verlassen.

(5) ¹Für Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind und die

1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 am Ende des Schuljahrs 2012/2013 oder
2. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 am Ende des Schuljahrs 2011/2012

eine Integrationsklasse besuchen, kann diese Klasse in den nachfolgenden Schuljahrgängen fortgeführt werden, bis jene Schülerinnen und Schüler den jeweiligen Schulbereich verlassen.

²§ 23 Abs. 3 in der bis zum 31. Juli 2012 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden.

3. Erläuterung der Begriffe und der wesentlichen Bestimmungen

3.1 Begriffe

3.1.1 Inklusion

Inklusion bedeutet die umfassende und uneingeschränkte Teilhabe jedes Einzelnen am gesellschaftlichen Leben. Dabei soll dem Menschen mit Behinderungen keine Anpassungsleistung, ein Bemühen um Integration, abverlangt werden. Das Ziel ist die aktive Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft, indem ein barrierefreies Umfeld geschaffen wird. Das schließt ausdrücklich das Recht auf Bildung ein. Es ist zu gewährleisten, dass die notwendige und angemessene Unterstützung im jeweiligen Bildungsgang angeboten wird.

Teilhabe schließt Fürsorge nicht aus. Niemand darf sich selbst überlassen bleiben. Der Prüfstein für die Inklusion ist das Einbeziehen möglichst aller Menschen mit Behinderungen.

3.1.2 Inklusive Bildungsangebote

Inklusive Bildungsangebote ermöglichen Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen und einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung den barrierefreien und gleichberechtigten Zugang zu allen allgemeinen Angeboten des Unterrichts und der Erziehung in der Schule sowie zu den Angeboten der verschiedenen Bildungsgänge und des Schullebens.

Das Schulgesetz verlangt daher jetzt, dass Schülerinnen und Schüler, die wegen einer bestehenden oder drohenden Behinderung auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, durch wirksame individuell angepasste Maßnahmen unterstützt werden. Dabei müssen nicht die Ziele einer bestimmten Schulform oder Klassenziele in einer Schulform erreicht werden, sondern die Leistungsanforderungen können von denen der besuchten

Schule abweichen. Inklusion erfordert je nach Ausprägung der individuellen Behinderung zielgleichen oder zieldifferenten Unterricht und eine entsprechende Erziehung.

3.1.3 Behinderung

Nach dem Verständnis der UN-Behindertenrechtskonvention sind Menschen mit Behinderungen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige Beeinträchtigungen oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Eine Behinderung resultiert aus der Wechselwirkung zwischen den individuellen Bedingungen der Personen mit Beeinträchtigungen und den Voraussetzungen und Bedingungen der Umwelt. Behinderung wird in diesem Sinne als gesellschaftlich konstruiert aufgefasst.

Schülerinnen und Schüler mit Behinderung können auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sein.

3.1.4 Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

Wenn Schülerinnen und Schüler aufgrund ihrer Behinderung die Bildungsziele der besuchten Schule oder die individuellen Bildungsziele nur mit sonderpädagogischer Unterstützung erreichen können, sind sie auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen. Der Unterstützungsbedarf kann in den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören festgestellt werden. Zuständig für die Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung ist die Schulbehörde.

3.2 Inklusive Schulen

Die öffentlichen Schulen ermöglichen allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang und sind damit inklusive Schulen.

Barrierefreiheit ist die uneingeschränkte Zugänglichkeit zu Schulen, zum Austausch mit allen in Schule Beteiligten sowie zu den Inhalten, den Methoden und den Medien des Unterrichts, um eine umfassende Teilhabe für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

3.3 Förderschulen

3.3.1 Fortbestand der Förderschulen

Förderschulen – mit Ausnahme des Primarbereichs von Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen – bleiben bestehen, um die Wahl des bestgeeigneten Lernorts sicherzustellen.

Welche Schulform die Schülerinnen und Schüler besuchen, entscheiden die Erziehungsberechtigten (§ 59 Abs. 1 Satz 1 NSchG). Die Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung bedeutet nicht den verpflichtenden Besuch einer Förderschule.

3.3.2 Förderschule als Sonderpädagogisches Förderzentrum

Die Förderschule ist zugleich Sonderpädagogisches Förderzentrum. Das Sonderpädagogische Förderzentrum unterstützt die gemeinsame Erziehung und den gemeinsamen Unterricht an allen Schulen mit dem Ziel, den Schülerinnen und Schülern, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, eine bestmögliche schulische und soziale Entwicklung zu gewährleisten. Stärker als bisher rücken Beratung und Unterstützung der allgemeinen Schulen² in den Vordergrund, da zu erwarten ist, dass hier der Bedarf mit der Einführung der inklusiven Schule steigen wird.

Förderschulen arbeiten als Sonderpädagogische Förderzentren.

Zu den **Aufgaben der Förderzentren** gehören insbesondere:

- die Planung, Steuerung und Koordinierung des Einsatzes der Förderschullehrkräfte (und Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) für alle Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung. Das bedingt beispielsweise im Rahmen der sonderpädagogischen Grundversorgung einen Austausch mit allen beteiligten Grundschulen eines Regionalen Konzepts. Das bedingt die Verhandlung mit allen beteiligten Schulen über die Vergabe der Ressourcen im Zusammenhang von Steuerungsgruppen.
- Konfliktmanagement für den Personenkreis der Förderschullehrkräfte in den allgemeinen Schulen.
- Koordination der sonderpädagogischen Förderung in den allgemeinen Schulen mit der Niedersächsischen Landesschulbehörde - NLSchB - (Vorbereitung der Abordnungen).
- Durchführung von Dienstbesprechungen für die Förderschullehrkräfte in den allgemeinen Schulen.
- Fallbezogene Beratungen der Schulleitungen aller allgemeinen Schulen im Rahmen des Regionalen Konzepts.
- Beratung der Schulträger in Fragen der Inklusion (Entwickeln spezifischer Angebote, Beratung in Fragen räumlicher und sächlicher Ausstattung). In der Regel handelt es sich um eine größere Zahl von Schulträgern, da sich die Förderschulen oft in Träger-

² Allgemein bildende Schulen sind die Schulformen des Primarbereichs und der Sekundarbereiche I und II **einschließlich** der Förderschulen; allgemeine Schulen sind die allgemein bildenden und die berufsbildenden Schulen **ohne** Förderschulen.

schaft eines Landkreises befinden und mit Schulen zahlreicher kommunaler Schulträger in Beziehung stehen.

- Beratung der Eltern in Fragen der Inklusion (z.B. schulische Bedingungen, Nachteilsausgleiche, Integrationshilfe).
- Organisation von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für die Förderschullehrkräfte und für die Lehrkräfte anderer Schulformen in den allgemeinen Schulen.
- Koordinierung des Verfahrens zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung.
- Vernetzung mit anderen Einrichtungen (Jugendhilfe, Sozialhilfe, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Ambulanzen).
- Koordinierung der Ausbildung der Referendarinnen und Referendare in Förderschulen und allgemeinen Schulen.
- Koordinierung des Einsatzes der Förderschullehrkräfte mit Förderschulen mit anderen Förderschwerpunkten.
- Steuerung der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der sonderpädagogischen Förderung in der allgemeinen Schule durch Besuch und Beratung der Förderschullehrkräfte im Unterricht.
- Mitarbeit an der Erstellung von Konzepten zur sonderpädagogischen Förderung in den jeweiligen Förderschwerpunkten.

3.4 Übergangsvorschriften zur inklusiven Schule

Die Schulträger müssen ab dem Schuljahr 2013/2014 inklusive Grundschulen und inklusive weiterführende Schulen vorhalten (§ 183c Abs. 1 Satz 1 NSchG), und zwar aufsteigend, beginnend mit den Schuljahrgängen 1 bzw. 5.

Bereits zum Schuljahresbeginn 2012/2013 konnten die Träger der Grundschulen freiwillig mit der inklusiven Beschulung im 1. Schuljahrgang aufsteigend beginnen (§ 183c Abs. 1 Satz 2 NSchG). 15 kommunale Schulträger haben sich hierzu bereit erklärt. In landesweit 30 Grundschulen wird dadurch die schulische Inklusion bereits im laufenden Schuljahr Alltag.

Die Übergangsvorschrift ermöglicht es Kindern, die bereits den Primarbereich einer Förderschule besuchen, diesen Schulbesuch an dieser Schulform zu beenden. Außerdem können bereits eingerichtete Integrationsklassen „auslaufend“ weitergeführt werden.

3.5 Schulanlagen und Ausstattung der Schule (§ 108 Abs. 1 Satz 1 NSchG)

Nach § 108 Abs. 1 NSchG haben die Schulträger die erforderlichen Schulanlagen zu errichten, mit der notwendigen Einrichtung auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten. An diesen Schulen sind dem tatsächlichen Bedarf der sie besuchenden Schülerinnen und Schüler entsprechend die für einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang erforderlichen

baulichen Rahmenbedingungen sicher zu stellen sowie die Ausstattung mit der notwendigen Einrichtung zu gewährleisten.

Zur Umgestaltung aller Schulen in inklusive Schulen hat der Gesetzgeber den kommunalen Schulträgern allerdings für fest umrissene Bereiche (vgl. § 183c Abs. 2 u. 3 NSchG) eine bis zum 31.7.2018 reichende Übergangsfrist eingeräumt. Bis dahin können die Schulträger ihrer Verpflichtung aus § 108 Abs. 1 Satz 1 NSchG dadurch nachkommen, dass sie die inklusive Beschulung in diesen Bereichen ab dem Schuljahr 2013/2014 in von ihnen bestimmten „Schwerpunktschulen“ sicherstellen. Die Übergangsvorschriften zur inklusiven Schulen ermöglichen den Schulträgern bis Mitte 2018, ihre Schulen bei einem entsprechenden Bedarf sukzessive bedarfsgerecht zu inklusiven Schulen auszustatten. Die Schulträger können damit gegebenenfalls entstehenden Investitionsaufwand steuern und verringern.

Nach Ablauf der Übergangsbestimmungen greift § 108 Abs. 1 Satz 1 NSchG unmittelbar, d.h. für inklusive Schulen ist ohne Einschränkung der für sie jeweils erforderliche Mindeststandard zu gewährleisten. Folglich haben die Schulträger dann die Schulen bei Bedarf im Einzelfall so auszustatten, dass diese von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung barrierefrei besucht werden können.

4. Bedeutung des Elternwahlrechts für die einzelnen Schulformen

Eltern von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung können künftig grundsätzlich wählen, ob ihre Kinder eine allgemeine oder eine Förderschule besuchen sollen. Welche Schulform die Schülerinnen und Schüler besuchen, entscheiden die Erziehungsberechtigten (§ 4 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 59 Abs. 1 Satz 1 NSchG).

4.1 Grundschulen

Eltern müssen ihr Kind, das im Förderschwerpunkt Lernen auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen ist, an der zuständigen Grundschule anmelden.

Eltern, deren Kind Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in anderen Förderschwerpunkten als Lernen hat, können ihr Kind an der Grundschule oder an einer Förderschule anmelden.

Nur in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Sehen dürfen die Schulträger vorübergehend Schwerpunktschulen bilden (vgl. Nr. 5.1).

Die Grundschulen werden schrittweise (aufsteigend beginnend mit dem 1. Schuljahrgang) mit einer sonderpädagogischen Grundversorgung (Förderschullehrerstunden) ausgestattet.

Schülerinnen und Schüler, die am 31.07.2012 den Primarbereich einer Förderschule im Schwerpunkt Lernen besucht haben, können dort weiter unterrichtet werden, bis sie den Primarbereich verlassen (§ 183c Abs. 4 NSchG).

4.2 Weiterführende Schulen

In den allgemeinen Schulen werden ab Schuljahresbeginn 2013/2014 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung aufgenommen.

4.3 Förderschulen

Eltern von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung können künftig grundsätzlich wählen, ob ihre Kinder eine allgemeine oder eine Förderschule besuchen sollen. Förderschulen - mit Ausnahme des Primarbereichs der Förderschule Schwerpunkt Lernen - bleiben bestehen, um die Wahl des aus ihrer Sicht bestgeeigneten Lernorts sicherzustellen. Förderschulen können mit den Förderschwerpunkten Lernen (Sekundarbereich I), Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören geführt werden.

5. Auswirkungen auf die Schulorganisation

5.1 Bestimmung von sog. Schwerpunktschulen durch die Schulträger

Inklusive Bildungsangebote werden in allen allgemeinen Schulen in einem längerfristigen Prozess eingerichtet. Die Regelungen in den Absätzen 2 und 3 des § 183c NSchG ermöglichen den Schulträgern innerhalb eines angemessenen Zeitraums, ihre Schulen bei einem entsprechenden Bedarf sukzessive zu inklusiven Schulen baulich geeignet herzurichten und **bedarfsgerecht auszustatten**. Bis dahin können die Schulträger ihrer Verpflichtung, die (auch für eine inklusive Beschulung) **erforderlichen Schulanlagen** zu errichten, sie mit der (auch für eine inklusive Beschulung) **notwendigen Einrichtung** auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten (§ 108 Abs. 1 NSchG) übergangsweise alternativ zunächst dadurch nachkommen, dass sie sog. Schwerpunktschulen bestimmen. Dabei muss gewährleistet sein, dass Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung wenigstens **eine** inklusive allgemeine Schule **der gewählten Schulform** in zumutbarer Entfernung erreichen können. Diese muss nicht zwingend im Gebiet des Schulträgers liegen. Die Regelung bietet den Schulträgern Gelegenheit, auch im Wege interkommunaler Zusammenarbeit (vgl. § 104 NSchG) den Anforderungen an inklusive Schulen zu entsprechen.

Kommunen, die – weil sie durch Verordnung nach § 106 Abs. 8 Satz 4 NSchG von der Pflicht befreit sind, Hauptschulen, Realschulen oder Gymnasien zu führen – Träger einer ersetzenden Gesamtschule sind, führen diese Gesamtschule als inklusive Schule. Bieten diese Schulträger trotz erteilter Befreiung weitere Schulformen an, so sind auch diese Schulformen inklusiv auszurichten, alternativ ist längstens für die Dauer der Übergangsfrist eine Schwerpunktschule zu bestimmen.

Die übrigen Schulträger von Gesamtschulen sind nicht verpflichtet, ihre Gesamtschulen bis 2018 als inklusive Schulen zu führen. Sie können aber ihre Gesamtschule(n) ganz oder teilweise als inklusive Schule(n) führen. Dieses entbindet sie aber nicht von der Pflicht nach § 183 c NSchG, die weiteren von Ihnen angebotenen Schulformen als inklusive Schulen zu führen oder übergangsweise jeweils Schulen der übrigen Schulformen als Schwerpunktschulen zu bestimmen.

Da zumindest die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung in der Regel weder bauliche noch apparative Veränderungen für einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang erfordern, wird es in der Regel an den Voraussetzungen des § 183 c NSchG fehlen Schwerpunktschulen zu bestimmen.

Jede Schülerin und jeder Schüler, die oder der auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen ist, muss die bestimmte Schwerpunktschule „unter zumutbaren Bedingungen“ erreichen können. Unter diesem unbestimmten Rechtsbegriff wird man die Grenzen verstehen müssen, die die Rechtsprechung für die Schülerbeförderung (vgl. § 114 NSchG) entwickelt hat (d.h. die Zumutbarkeit von Schulwegzeiten). Die Zumutbarkeit der Schulwegzeiten wird eigenverantwortlich von den Trägern der Schülerbeförderung je nach den besonderen örtlichen Gegebenheiten flexibel festgesetzt.

Die Bestimmung der Schwerpunktschule erfolgt in enger Abstimmung zwischen Schulträger und Schulbehörde (vgl. § 123 NSchG). Die NLSchB ist von den Schulträgern über die Absicht, eine bestimmte Schule zu einer Schwerpunktschule bestimmen zu wollen, rechtzeitig (siehe Nr. 9.2) in Kenntnis zu setzen, damit u.a. auch die personellen Voraussetzungen für eine inklusive Bildung sichergestellt werden können.

Bei der Bestimmung der Schwerpunktschule handelt es sich nicht um eine schulorganisatorische Entscheidung im Sinne des § 106 Abs. 1 NSchG, so dass es einer Genehmigung durch die Schulbehörde nach § 106 Abs. 8 Satz 1 NSchG nicht bedarf. In den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung können im Primarbereich keine Schwerpunktschulen bestimmt werden.

5.2 Einschränkung der Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen auf den Sekundarbereich

Nach § 14 Abs. 4 Satz 2 NSchG werden in dem Förderschwerpunkt Lernen einer Förderschule Schülerinnen und Schüler ab dem 5. Schuljahrgang unterrichtet.

Abweichend von dieser Bestimmung können Schülerinnen und Schüler, die am 31.07.2012 den Primarbereich einer Förderschule im Schwerpunkt Lernen besucht haben, dort weiter unterrichtet werden, bis sie den Primarbereich verlassen (§ 183c Abs. 4 NSchG).

Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen werden folglich kraft Gesetzes um den Primarbereich auf den Sekundarbereich (ggf. jahrgangsweise auslaufend) eingeschränkt.

5.3 Einrichtung von Integrationsklassen

An Grundschulen, deren Schulträger zum Schuljahr 2012/2013 mit der inklusiven Schule begonnen hat, werden keine neuen Integrationsklassen eingerichtet.

6. Auswirkungen auf das System der sonderpädagogischen Hilfen in Niedersachsen

6.1 Regionale Konzepte

Regionale Konzepte sind alle vorhandenen Angebote der unterschiedlichen Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung (Integrationsklassen, Mobile Dienste, Kooperationsklassen, sonderpädagogische Grundversorgung, Förderschulen, Tagesbildungsstätten) in einer Region. Nicht in jeder Region sind alle Formen der sonderpädagogischen Förderung vorhanden.

Die bestehende Organisation des Systems der sonderpädagogischen Angebote vor Ort oder in einer Region kann im Rahmen Regionaler Konzepte unter Einbindung aller Beteiligten weiter entwickelt und fortgeschrieben werden.

Als Grundlage für ein Regionales Konzept dient dabei immer ein abgestimmtes Konzept, bei dem die Schulträger, die beteiligten Schulen sowie die zuständige Förderschule als Förderzentrum ihre Zusammenarbeit vereinbaren.

Eine Neueinrichtung Regionaler Konzepte erfolgt nicht mehr, da alle Schulen inklusive Schulen werden. Im Schuljahr 2012/2013 ist die Einführung der sonderpädagogischen Grundversorgung im ersten Schuljahrgang nicht möglich.

6.2 Sonderpädagogische Förderung in Integrationsklassen

In Integrationsklassen können Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung - mit den Förderschwerpunkten Lernen oder Geistige Entwicklung - in Grundschulen und in weiterführenden Schulen unterrichtet und erzogen werden.

Voraussetzung für die Einrichtung von Integrationsklassen ist bislang, dass ein geeignetes pädagogisches Konzept vorliegt und die notwendigen personellen, sächlichen und räumlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden können.

Zum Schuljahr 2012/2013 wurden Integrationsklassen nur eingerichtet, sofern bereits Anträge der Schulen, der Schulelternräte oder Schulträger vorlagen. Eine Neueinrichtung von Integrationsklassen ab dem Schuljahr 2013/2014 erfolgt nicht mehr nach dem bisherigen Verfahren, da alle Schulen inklusive Schulen werden.

Vorhandene Integrationsklassen werden weitergeführt.

6.3 Sonderpädagogische Förderung in Kooperationsklassen

Kooperationsklassen sind Klassen von Förderschulen, die an allen anderen allgemein bildenden Schulen geführt werden können. Kooperationsklassen gehören organisatorisch zu einer Förderschule.

Die Einrichtung von Kooperationsklassen erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung der beteiligten Schulen.

Kooperationsklassen ermöglichen durch die direkte räumliche Nähe zu Klassen der allgemein bildenden Schule eine tägliche intensive Zusammenarbeit in Schulleben und Unterricht. Die wechselseitige Annäherung trägt zur Erfahrung von mehr Selbstverständlichkeit im Umgang miteinander bei. Die Kooperation kann gemeinsame Feste und Feiern, Vorhaben und Projekte sowie Formen gemeinsamen Unterrichts umfassen.

Kooperationsklassen können nach dem Schuljahr 2012/2013 weiter geführt und auch neu eingerichtet werden (Ausnahme: Klassen des Primarbereichs der Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache).

6.4 Mobile Dienste

Mobile Dienste werden zur vorbeugenden und unterstützenden Förderung in allen allgemein bildenden Schulen und für alle Förderschwerpunkte tätig. Mobile Dienste stehen für Schülerinnen und Schüler und für deren Lehrkräfte zur Verfügung.

Die dabei eingesetzten Förderschullehrkräfte wirken einerseits der Entstehung eines individuellen Bedarfs an sonderpädagogischen Unterstützung durch frühzeitige Förderung und Hilfen entgegen. Darüber hinaus sollen weitergehende Auswirkungen einer Benachteiligung oder einer bestehenden Beeinträchtigung vermieden oder begrenzt werden. Andererseits unterstützen die Mobilen Dienste die Lehrkräfte der allgemeinen Schulen durch Beratung, Mitwirkung bei der Ermittlung der Lernausgangslage, bei der Entwicklung und Fortschreibung von Förderplänen, bei der Erstellung von Fördergutachten, bei der Durchführung von Fördermaßnahmen und im Unterricht.

7. Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes

In einer Revisionsklausel (vgl. § 178 NSchG) ist bestimmt, dass die Landesregierung bis zum 31.07.2018 die Auswirkungen des Gesetzes zur Einführung der inklusiven Schule überprüft.

8. Untergesetzliche Regelungen

Das Kultusministerium erarbeitet zurzeit die für die Umsetzung der schulgesetzlichen Bestimmungen erforderlichen untergesetzlichen Regelungen. Insbesondere werden eine Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung nebst Er-

gänzenden Bestimmungen, Ergänzende Bestimmungen zu den §§ 4 und 14 NSchG sowie ein geänderter Grundsatzerlass zur Arbeit in der Grundschule erstellt. Der Erlass zur sonderpädagogischen Förderung wird in der zweiten Jahreshälfte im Hinblick auf die inklusive Schule überarbeitet.

9. Hinweise zur Umsetzung

9.1 Informationsveranstaltungen

Es bietet sich an, vor Einführung inklusiver Schulen Informationsveranstaltungen für die Erziehungsberechtigten durchzuführen, bei denen u.a. die gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen und die daraus resultierenden Rahmenbedingungen dargestellt werden.

Die Fachdezernentinnen und Fachdezernenten der NLSchB werden mit den Fachberaterinnen und Fachberatern für sonderpädagogische Förderung und Inklusion in der zweiten Jahreshälfte das Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung in den Regionen bekannt machen. Die sog. „Überprüfungswochen“ werden entfallen. Damit entfallen zusätzliche Beförderungsnotwendigkeiten für Schülerinnen und Schüler.

9.2 Zeitlicher Ablauf und Antragstermin

Sowohl für die Eltern als auch für die Schulbehörden des Landes ist es wichtig, möglichst frühzeitig zu erfahren, an welchen Standorten inklusive Bildungsangebote in welchen Förderschwerpunkten gemacht werden.

Um die notwendige sonderpädagogischer Unterstützung rechtzeitig bereitstellen zu können, ist es bedeutsam, dass die NLSchB **rechtzeitig** in die Planungen der Schulträger eingebunden wird.

Die Schulträger, die im **Schuljahr 2013/2014** mit der inklusiven Beschulung beginnen, sollen der NLSchB bis zum **01.02.2013** mitteilen, welche **Grundschulen** **Schwerpunktschulen** und welche die **Schwerpunktschulen im Sekundarbereich I** sein sollen.

9.3 Kontaktadressen und Ansprechpartner für Beratungen

Für die Beantwortung von weiteren Fragen im Zusammenhang mit der Änderung des NSchG sowie im Zusammenhang mit möglichen Entscheidungen stehen folgende Ansprechpartner unter den aufgeführten Kontaktadressen zur Verfügung:

Niedersächsische Landesschulbehörde Regionalabteilung Lüneburg

Auf der Hude 2
21339 Lüneburg
Postfach: 21 20
21311 Lüneburg
Inklusionsbeauftragter
Herr Ulrich Dettling
Telefon: 04261 8406-21
E-Mail: ulrich.dettling@nlschb.niedersachsen.de

Regionalabteilung Hannover

Am Waterlooplatz 11
30169 Hannover
Postfach 3721
30037 Hannover
Inklusionsbeauftragte
Frau Petra Rieke
Telefon: 0511-106-2425
E-Mail: petra.rieke@nlschb.niedersachsen.de

Regionalabteilung Braunschweig

Wilhelmstr. 62-69
38100 Braunschweig
Postfach 30 51
38020 Braunschweig
Inklusionsbeauftragte
Frau Annegret Heumann
Telefon: 0531-484-3842
E-Mail: annegret.heumann@nlschb.niedersachsen.de

Regionalabteilung Osnabrück

Außenstelle Aurich
Lambertshof 8
26603 Aurich
Inklusionsbeauftragter
Herr Matthias Krömer
Telefon: 04941-13-1009
E-Mail: matthias.kroemer@nlschb.niedersachsen.de

Die Regionalabteilungen der NLSchB in Lüneburg, Hannover, Braunschweig und Osnabrück sind grundsätzlich für die jeweiligen Gebiete der bis zum 31.12.2004 bestehenden Regierungsbezirke zuständig (Landesschulbehördenbezirke).

Stand: 27.11.2012